**Vorschlag für einen GLK-Beschluss**

**GLK- Beschluss zur Vertretungsplanung  
und Vermeidung von Mehrarbeitsunterricht (MAU) an der**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**(Name der Schule)**

An unserer Schule besteht regelmäßig die Notwendigkeit, die vielfältig begründete Abwesenheit von Lehrkräften zu bewältigen. Auf der Grundlage von Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9 hat die Gesamtlehrerkonferenz deshalb am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 2017 eine Empfehlung für die Anordnung von Vertretungen und zum Umgang mit Mehrarbeit beraten und beschlossen. Die Schulleitung nimmt diese Empfehlung an und wird künftig nach diesen Regelungen verfahren.

Die GLK beschließt zur Bewältigung von kurz-, mittel- oder langfristiger Abwesenheit von Lehrkräften folgende Schritte:

1. Vor der Anordnung von Mehrarbeit werden folgende Möglichkeiten ausgeschöpft (siehe DV MAU, P. 6)

An unserer Schule sind dies:

* + Verteilung der Schüler/innen nach einem bekannten und transparenten Verteilungsplan, maximal \_\_\_\_\_\_\_??? Stunden pro Tag
  + Zusammenlegung von Gruppen
  + Verlässliches Heimschicken nach Vorinformation der Eltern und dem Angebot, von den Eltern nicht betreubare Schüler/innen zu konzentrieren und gesammelt zu betreuen
  + Nacharbeit schuldlos ausgefallener Stunden im von max. \_\_\_\_\_\_??? Wochenstunden im Nacharbeitszeitraum bis längstens \_\_\_\_\_\_\_ ??? Wochen nach dem Unterrichtsausfall (Bei Teilzeitbeschäftigten anteilig)
  + Beaufsichtigung von maximal einer Klasse durch eine benachbarte Lehrkraft (unter Berücksichtigung der Anforderungen der Aufsichtspflicht)
  + ...

1. Falls dennoch Mehrarbeit angeordnet werden muss, prüft die Schulleitung zuvor die „zwingende dienstliche Notwendigkeit“ genau (§ 67 Abs. 3, Landesbeamtengesetz). Zwingend notwendig ist Mehrarbeit dann, wenn unvorhersehbare Abwesenheit durch die unter Punkt 1 genannten Maßnahmen nicht aufgefangen werden kann.

Rechtlich gesehen kann in einer Woche von einer Lehrkraft nur ihr Wochendeputat an Unterrichtsstunden eingefordert werden. Schuldlos ausgefallene Unterrichtsstunden einer Lehrkraft dürfen also theoretisch nur in derselben Woche (gemäß Wochendeputat) zur Vertretung eingefordert werden, können aber nachgearbeitet werden, wenn der „Nacharbeitszeitraum“ innerhalb einer konkreten Gesamtplanung (d. h. Regeln, ob, bis wann und wieviel ausgefallene Stunden nachgearbeitet werden dürfen: GLK!) zum Zeitpunkt des Stundenausfalls bereits festgelegt ist.

Jede Unterrichtsstunde über das Wochendeputat hinaus (jedoch nicht: Außerunterrichtliche Veranstaltungen, Themenorientierte Projekte-Besuche oder -Exkursionen, Prüfungen, Fortbildungen, Konferenzen, ...) ist Mehrarbeit und darf - wenn sie nicht vergütet oder ausgeglichen wird - nur in zwingenden dienstlichen Verhältnissen und in vorhersehbaren Fällen nur mit grundsätzlicher Zustimmung des Personalrats angeordnet werden. Zwingend dienstliche Verhältnisse sind laut Rechtsprechung gegeben, wenn es um Erledigung wichtiger, unaufschiebbarer dienstlicher Aufgaben geht, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu bewältigen sind.

Die Schulleitung beachtet bei der Anordnung von Mehrarbeit folgendes (siehe auch DV 7.1 und 7.2):

* Die gesetzlichen Grenzen für Mehrarbeit sowie die Schutzvorschriften (z.B. für Schwangere, für Schwerbehinderte und „Gleichgestellte“, für Lehrkräfte in einer Rekonvaleszenz, für Lehramtsanwärter- bzw. Referendar/innen sowie für Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen) und § 29 Chancengleichheitsgesetz (Einräumung familiengerechter Arbeitszeit auf Antrag).
* Die unterhälftig Teilzeitbeschäftigten und die aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigten werden nur anteilig herangezogen, es wird darauf geachtet, dass die Belastung der Teilzeitbeschäftigten aus familiären Gründen dem Grund und Zweck der Teilzeitbeschäftigung (Betreuung von Kindern unter 18 Jahren) nicht zuwiderläuft.
* Die Mehrarbeit wird gleichmäßig auf die Lehrkräfte verteilt, die Mehrarbeit leisten können und dürfen.
* Auf Wunsch der Betroffenen wird die Überschreitung der „Bagatellgrenze“ (für Vollzeitbeschäftigte drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat, bei Teilzeit anteilig weniger) angestrebt, um einen Anspruch auf „Freizeitausgleich“ oder auf Bezahlung zu erwerben.

1. **Beschluss - Gremienbeteiligung**

Diese Regelung wurde am \_\_\_\_\_\_\_\_ in der GLK beschlossen.

Sie wird/wurde dem Elternbeirat am \_\_\_\_\_\_\_\_ vorgelegt und erläutert. Der Elternbeirat hat sie zur Kenntnis genommen.

Da die Abwesenheitsvertretung als eine „allgemeine Frage der Erziehung und des Unterrichts an der Schule“ betrachtet wird (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 1) hat die Schulkonferenz ein Anhörungsrecht. Dieses wurde ihr am \_\_\_\_\_\_\_\_ gewährt. Die Schulkonferenz hat sich wie folgt geäußert: „……“.

Die Regelung wurde dem Personalrat GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Biberach am \_\_\_\_\_\_\_\_ zur Genehmigung vorgelegt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schulleitung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Schule